

§ 16 CGW Gebärdensprachdolmetsch

CGW - Chancengleichheitsgesetz Wien

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.10.2018

Dolmetschleistungen dienen der Unterstützung gehörloser Menschen ab Vollendung des 15. Lebensjahres im privaten Bereich zum Zweck der sozialen Rehabilitation.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at